

Nutzungsordnung

für private digitale Endgeräte



Medien stellen einen Bestandteil der Lebenswelt und des Alltags unserer SchülerInnen dar. Sie durchdringen zunehmend die Schule sowie unsere heutige Gesellschaft als Ganzes.

Ein wesentliches Bildungsziel unserer Schule stellt daher die Vermittlung eines kompetenten, selbstbestimmten und verantwortlichen Handelns und gesellschaftlicher Teilhabe in einer digitalen Welt sowie eines verantwortungsbewussten Umgangs mit diesen Medien dar.

Auch im Sinne des Selbstverständnisses des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums sollen unsere SchülerInnen zu einem sachgerechten, sicheren, mündigen, kreativen sowie kritischen, reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit den „neuen“ Medien befähigt werden.

Aus diesem Grund finden Inhalte der Medienbildung eine feste Verankerung in den Schulinternen Lehrplänen aller Unterrichtsfächer. Unsere SchülerInnen erfahren zudem eine Informatische (Grund-) Bildung und nehmen regelmäßig an Modulen zur Medienerziehung teil.

Darüber hinaus sollen digitale Medien sinnvoll, verantwortungsbewusst und zielführend für das Lernen und Lehren an unserer Schule genutzt werden können. Daher wird das Arbeiten mit privaten, digitalen Endgeräten (Smartphones, Tablets/iPads und Laptops o.ä.) an unserer Schule erlaubt, solange eine schulische Ausstattung jedes Schülers/jeder Schülerin noch nicht gegeben ist.

Damit dies gelingt, benötigen wir als Schule bestimmte Regeln, die in dieser Mediennutzungsordnung festgehalten sind.

Regeln für die Nutzung privater, digitaler Endgeräte

1. Die Verwendung von privaten digitalen Endgeräten im Unterricht ist nicht verpflichtend. Die Lehrkräfte beachten, dass SchülerInnen ohne ein solches Gerät keinerlei Benachteiligungen erfahren. Die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten ist für SchülerInnen nur zu schulischen Zwecken erlaubt. Eine private Nutzung dieser Geräte in der Schule ist nicht gestattet.
2. SchülerInnen dürfen ab der 9. Jahrgangsstufe in allen Fächern private digitale Endgeräte zur Dokumentation des Unterrichts und der Ergebnisse („Heftführung“) einsetzen. Die Lehrkraft kann die Nutzung der privaten digitalen Endgeräte in einzelnen Phasen des Unterrichts einschränken oder untersagen.
In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 können aus pädagogischen Gründen in besonderen Fällen Absprachen mit der Lehrkraft (und den Eltern) über den unterrichtlichen Einsatz privater digitaler Endgeräte getroffen werden (z.B. bei projektbezogenen Arbeiten).
3. SchülerInnen der **Sekundarstufe I** bleibt die Verwendung eigener digitaler Endgeräte während der Pausen untersagt.
SchülerInnen der **Sekundarstufe II** dürfen ihre privaten digitalen Endgeräte während ihrer Freistunden zu schulischen Zwecken nutzen. In den Pausen ist dies nur im Selbstlernzentrum oder in den Kursräumen der jeweiligen Jahrgangsstufe gestattet.

4. Während des Unterrichts befinden sich die privaten digitalen Endgeräte im Offline-/Flug-Modus. Er darf nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der jeweiligen Lehrperson zu unterrichtlichen Zwecken ausgeschaltet werden.
Der Zugriff auf notwendige Unterrichtsunterlagen, die sich auf dem eigenen digitalen Endgerät befinden, muss daher auch in diesem Modus möglich sein.
5. SchülerInnen müssen eigenverantwortlich sicherstellen, dass in einem digitalen Heft alle angefertigten Unterrichtsmitschriften bzw. -unterlagen, wie zum Beispiel Tafelabschriebe, auf ihrem Gerät stets systematisch gesichert sind und in den weiteren Unterrichtsstunden zur Verfügung stehen.
Sie sollten zudem in regelmäßigen Abständen eine entsprechende Sicherungskopie anlegen.
LehrerInnen muss auch der Einblick in das digitale Heft gewährt werden können. Es kann auch verlangt werden, dass dieses Heft zur nächsten Unterrichtsstunde in ausgedruckter Form ausgehändigt wird.
Zudem obliegt es den SchülerInnen sicherzustellen, dass das eigene digitale Endgerät für seine Nutzung im Unterricht bereit und zu Beginn des Schultages vollständig geladen ist.
6. Bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen ist die Verwendung privater digitaler Endgeräte nur nach Vorgabe der betreuenden/organisierenden Lehrkräfte erlaubt.
7. Das Erstellen und die Verbreitung von Audio-, Foto- und Videoaufnahmen jeglicher Art ist mit dem privaten digitalen Endgerät in der Schule ausdrücklich untersagt. Das Recht am eigenen Bild bzw. die Persönlichkeitsrechte von anderen Menschen sind stets zu wahren. Darüber hinaus darf kein urheberrechtlich geschütztes Material verbreitet werden.
Musik, Fotos, Videos/Filme und Apps sowie andere Medien dürfen nicht auf dem Gerät genutzt, gespeichert, versendet bzw. verbreitet werden, wenn sie ehrverletzenden, jugendgefährdenden, verfassungsfeindlichen, rassistischen oder sexistischen, diskriminierenden, zu Gewalt aufrufenden oder gewaltverherrlichenden, pornografischen oder strafbaren Inhalts sind. Es wird von Seiten der Schule in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht – bei der Nutzung des privaten digitalen Endgerätes einzuhalten sind.
8. Die Administration der privaten digitalen Endgeräte, zum Beispiel die Installation von Apps und Updates, liegt nicht im Aufgabenbereich der Schule.
Die Schule [bzw. der Schulträger] übernimmt auch keine Haftung für die Datensicherheit dieser Geräte.
Das Anlegen von sicheren Passwörtern bzw. Zugängen zu ihren Geräten liegt in der Verantwortlichkeit der SchülerInnen.
Die von den SchülerInnen mit ihren eigenen digitalen Endgeräten abgerufenen Angebote und Inhalte von Dritten liegen nicht im Verantwortungsbereich der Schule [bzw. des Schulträgers]. Sie haftet auch nicht für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer regel- bzw. rechtswidrigen Nutzung dieses Gerätes ergeben.
Die Schule [bzw. der Schulträger] übernimmt darüber hinaus keine Haftung bei Beschädigung, Verlust und Diebstahl des privaten digitalen Endgerätes.
Es ist daher selbst für einen entsprechenden Schutz und ggf. für eine Versicherung des Gerätes zu sorgen.
9. Bei einem Verstoß gegen diese Mediennutzungsordnung kann die Arbeit mit dem privaten digitalen Endgerät durch die LehrerInnen teilweise oder vollständig eingeschränkt werden sowie die zeitweise Wegnahme nach § 53 SchulG Abs. 2 zur Folge haben. Das Gerät kann in diesem Fall am Ende des Schultages durch die Schülerin/den Schüler im Sekretariat abgeholt werden. Die Konsequenzen aus der Wegnahme für den Folgeunterricht sind von der Schülerin/dem Schüler selbst zu tragen (z.B. keine Vorlage der Hausaufgaben, Vervollständigung des „digitalen Hefts“).
Bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß gegen diese Mediennutzungsordnung werden die Sorgeberechtigten informiert und der Verstoß ggf. mit einer erzieherischen Maßnahme oder Ordnungsmaßnahme nach § 53 SchulG belegt. Strafrechtlich relevante Verstöße können zudem zur Anzeige gebracht werden.

Die Mediennutzungsordnung für private digitale Endgeräte ist Teil der Schulordnung und wurde von der Schulkonferenz am 22.09.2022 beschlossen.